

Geschäftsordnung des Juristischen Beirates im Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Mitglieder	1
§ 2 Gäste	3
§ 3 Organe des JB	3
§ 4 Sprecherkreis.....	3
§ 5 Wahl des Sprecherkreises	3
§ 6 Beiratssitzung	3
§ 7 Arbeitsgruppen.....	4
§ 8 Stimmberechtigung	4
§ 9 Mitgliedsbeitrag	4
§ 10 Vertretung der Interessen im BWE	4
§ 11 Datenschutz.....	5

Präambel

Der Juristische Beirat (JB) im BWE ist ein Zusammenschluss von Juristinnen und Juristen, die von der Notwendigkeit größtmöglicher Anstrengungen für den Klimaschutz und für den Umstieg auf eine Vollversorgung des gesamten Energieverbrauchs aus der Nutzung erneuerbarer Energien überzeugt sind. In dieser Überzeugung engagieren sich die Juristinnen und Juristen des JB im BWE und bündeln ihren juristischen Sachverstand im JB.

Der JB versteht sich als strategisches Netzwerk und Forum zum Austausch zwischen Juristinnen und Juristen in Rechtsanwaltskanzleien und Unternehmen zu rechtlichen Fragestellungen des Klimaschutzes, der erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie. Er steht dem BWE als fachlicher Ansprechpartner zur Verfügung und lässt seinen Sachverstand in die Arbeit des BWE-Gesamtvorstandes, der BWE-Geschäftsstelle und der weiteren Gliederungen des BWE einfließen. Der JB erarbeitet insbesondere unter Federführung der BWE-Geschäftsstelle Stellungnahmen zu Gesetzesnovellen, Verfahren der Clearingstelle oder der Bundesnetzagentur und erstellt Informations- und Hintergrundpapiere zu wichtigen Rechtsfragen.

§ 1 Mitglieder

- (1) Mitglieder des JB können nur natürliche Personen sein. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im JB ist, dass die natürliche Person in einer Rechtsanwaltskanzlei oder einem anderen Unternehmen beschäftigt ist, das Mitglied im BWE ist. Die Mitgliedschaft im JB ist eine persönliche Mitgliedschaft, deshalb ist eine Vertretung durch eine andere Person oder eine Übertragung auf eine andere Person nicht möglich.

- (2) Die Mitgliedschaft kann vom Interessenten / Interessentin beantragt werden, wenn der Ehrenkodex (Anlage zur Geschäftsordnung) anerkannt worden ist und zwei Mitglieder des JB als Paten die Aufnahme als neues Mitglied befürworten. Bei der Teilnahme an der ersten Beiratssitzung kann der Interessenten / die Interessentin durch einfache Mehrheit der Anwesenden des JB im Rahmen einer Abstimmung als Mitgliedsanwärter / Mitgliedsanwärterin aufgenommen werden. Der Interessent / die Interessentin ist zunächst für mindestens 1 Jahr lang Mitgliedsanwärter / Mitgliedsanwärterin im JB und wird Mitglied des JB, wenn er / sie an drei Beiratssitzungen des JB teilgenommen hat. Zudem hat der Mitgliedsanwärter /Mitgliedsanwärterin eine Aufnahmeleistung (z. B. Kurzvortrag, Verfassung Info-Papier für den BWE) zu erbringen, die vom Sprecherkreis in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle und dem Interessenten / der Interessentin abgestimmt wird. Die endgültige Aufnahme in den JB erfolgt durch Abstimmung in der Beiratssitzung durch einfache Mehrheit der Anwesenden. Für die Beantragung der Mitgliedschaft sind die entsprechenden Antragsformulare zu nutzen.
- (3) Die Mitglieder sollen sich durch aktive Mitarbeit im JB beteiligen. Dies erfolgt z. B. durch die Teilnahme an Diskussionen in den Beiratssitzungen, Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Unterstützung der Geschäftsstelle. Die Mitglieder können der Geschäftsstelle mitteilen, an welchen Themen sie für eine Mitarbeit zur Verfügung stehen.
- (4) Eine regelmäßige Teilnahme an den Beiratssitzungen ist erforderlich. Nimmt ein Mitglied an weniger als der Hälfte der ordentlichen Beiratssitzungen gem. § 6 Absatz 1 innerhalb von zwei Jahren teil, so kann der Sprecherkreis die Mitgliedschaft aussetzen. Das Mitglied ist darüber schriftlich zu informieren. Auf Antrag des Mitglieds wird die Aussetzung durch Beschluss des Sprecherkreises aufgehoben, wenn das Mitglied für die Abwesenheit schlüssige Gründe vorbringt und diese voraussichtlich binnen eines Jahres beseitigt sein werden, so dass die regelmäßige Teilnahme wieder gegeben sein wird. Lehnt der Sprecherkreis die Aufhebung der Aussetzung ab und hält das Mitglied an seinem Antrag fest, entscheiden die Mitglieder in der nächsten Beiratssitzung durch Beschluss mittels einfacher Mehrheit über die Mitgliedschaft des antragenden Mitglieds. Stellt das Mitglied keinen Antrag auf Aufhebung der Aussetzung binnen eines Jahres nach der schriftlichen Mitteilung, endet die Mitgliedschaft und muss erneut beantragt werden.
- (5) Eine Befreiung von der Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme gem. § 1 Abs. 4 aufgrund vorgetragener schlüssiger Gründe kann jederzeit vom Mitglied beim Sprecherkreis über die Geschäftsstelle beantragt werden. Die Befreiung von der regelmäßigen Teilnahme führt nicht dazu, dass ein Verstoß gegen § 1 Abs. 4 vorliegt und die Mitgliedschaft im JB beendet werden kann.
- (6) Die Mitgliedschaft im JB endet durch Austritt des Mitgliedes. Der Austritt erfolgt stets zum Ende des Jahres. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls bei Beendigung der Mitgliedschaft des Unternehmens oder der Rechtsanwaltskanzlei im BWE. Bei Wechsel des Arbeitgebers kann eine Mitgliedschaft im JB mitgenommen werden, wenn der neue Arbeitgeber Mitglied im BWE ist.
- (7) Ein Entzug der Mitgliedschaft im JB ist möglich, wenn ein wichtiger Grund hierfür in der Person des betroffenen Mitglieds vorliegt und im Rahmen einer Beiratssitzung die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit dafür stimmen. Ein Antrag hierzu kann von mindestens drei Mitgliedern an den Sprecherkreis über die Geschäftsstelle gestellt werden, deren Name nicht bekannt gegeben werden darf. Die Abstimmung über den Ausschluss und der Ausschlussgrund sind auf die Tagesordnung zu setzen und in der Einladung zur Beiratssitzung den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 2 Gäste

Eine Teilnahme von Gästen an den Beiratssitzungen, die sich nicht im Aufnahmeverfahren einer Mitgliedschaft befinden (vgl. § 1 Absatz 2), ist auf Einladung des Sprecherkreises und anschließender Anmeldung durch den Gast möglich. Mitglieder können dem Sprecherkreis die Teilnahme von Gästen an Beiratssitzungen vorschlagen, der über den Vorschlag entscheidet.

§ 3 Organe des JB

Organe des JB sind der Sprecherkreis und dessen Vorsitzender gem. § 4 sowie die Beiratssitzung gem. § 6.

§ 4 Sprecherkreis

- (1) Die Arbeit des JB wird durch den Sprecherkreis koordiniert und geleitet. Entscheidungen des Sprecherkreises bedürfen der einfachen Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (2) Der Sprecherkreis besteht aus mindestens 3 und bis zu maximal 8 Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden und den Beisitzenden. Der Sprecherkreis soll möglichst aus Unternehmensjuristinnen und -juristen und Rechtsanwältinnen und -anwälten bestehen und die Vielfalt der Mitglieder widerspiegeln. Der/die Vorsitzende lädt zu den Beiratssitzungen ein. Der Sprecherkreis wird im Rahmen einer Beiratssitzung von den Mitgliedern gewählt. Die Wahldauer beträgt 2 Jahre.

§ 5 Wahl des Sprecherkreises

- (1) Die Wahl des Sprecherkreises erfolgt durch Abstimmung in der Beiratssitzung. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (2) An der Sprecherkreismahl teilnehmen kann ein Mitglied nur, wenn die für das Mitglied maßgeblichen Beiträge nach § 9 für das Vorjahr (wenn sie für das Vorjahr schon fällig waren) und das laufende Jahr (wenn sie für das laufende Jahr spätestens 14 Tage vor der Wahl-Sitzung schon fällig sind) spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin in voller Höhe gezahlt wurden.
- (3) Nur Mitglieder können sich zur Wahl stellen und wählen. Die Wahl des/der Vorsitzenden erfolgt getrennt von der Wahl der Beisitzenden. Auf Antrag eines Mitglieds wird in geheimer Wahl abgestimmt. Wahlvorschläge können auch am Tag der stattfindenden Wahl gemacht werden. Die Wahl der Beisitzenden erfolgt entweder als Blockwahl oder als Einzelwahl. Die Mitglieder stimmen mit einfacher Mehrheit über die Wahlform vor der Wahl der Beisitzenden ab.
- (4) Ein Sprecherkreismitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung einer/eines Nachfolgerin/s im Amt.

§ 6 Beiratssitzung

- (1) Die Beiratssitzungen sollen grundsätzlich 3 Mal im Jahr stattfinden. An den Sitzungen des JB können die Mitglieder, Mitgliedsanwärter / Mitgliedsanwärterinnen und geladene Gäste teilnehmen. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Die Mitglieder, Mitgliedsanwärter /Mitgliedsanwärterinnen und Gäste werden zu der Beiratssitzung eingeladen; die Einladung erfolgt elektronisch jedenfalls 2 Wochen vor den Termin der Beiratssitzung. Zeit und Ort der Beiratssitzung bestimmt der Vorsitzende / die Vorsitzende des Sprecherkreises.

(2) Die Beiratssitzung ist beschlussfähig, wenn 1/4 der Beiratsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen der Beiratssitzung bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

(3) Der Sprecherkreis kann den Mitgliedern des JB ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Ein solcher Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom JB gesetzten Termin mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 7 Arbeitsgruppen

Zur Unterstützung und Bearbeitung einzelner Themen oder Themenbereiche können Arbeitsgruppen zeitweise oder dauerhaft gebildet werden. Der Sprecherkreis ist berechtigt, über die Bildung, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Auflösung von Arbeitsgruppen zu entscheiden. An den Arbeitsgruppen können sich Mitglieder, Mitgliedsanwärter / Mitgliedsanwärterinnen und Gäste beteiligen. Jede Arbeitsgruppe soll einen Leiter / eine Leiterin für den Sprecherkreis und die Geschäftsstelle bestimmen.

§ 8 Stimmberechtigung

Jedes anwesende Beiratsmitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder haben lediglich eine Stimme, wenn der Sprecherkreis dies nach § 6 Absatz 3 ermöglicht hat. Eine Vertretung nicht anwesender Mitglieder ist im Übrigen ausgeschlossen. Ein Beiratsmitglied hat dann kein Stimmrecht, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wurde oder die Mitgliedschaft ausgesetzt ist.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Grundsätzlich gilt für alle Unternehmen und Rechtsanwaltskanzleien, denen Mitglieder des JB angehören, die Beitragsordnung des BWE. Zusätzlich zahlt jedes Mitglied des JB einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe entweder durch Beschluss oder gemäß einer Beitragsordnung des JB festgelegt wird. Dieser wird per Abstimmung mittels einfacher Mehrheit der Anwesenden in der Beiratssitzung festgelegt. Die Nichtzahlung dieser Beiträge führt nach vorheriger Mahnung unter Hinweis auf den bevorstehenden Ausschluss und einer letzten Zahlungsfrist von 14 Tagen zum Ausschluss des Mitglieds aus dem JB.

§ 10 Vertretung der Interessen im BWE

- (1) Der JB engagiert sich in der Überzeugung der Notwendigkeit größtmöglicher Anstrengungen für den Klimaschutz und für den Umstieg auf eine Vollversorgung des gesamten Energieverbrauchs aus der Nutzung erneuerbarer Energien im BWE und bündelt den juristischen Sachverstand seiner Mitglieder.
- (2) Er steht dem BWE als fachlicher Ansprechpartner zur Verfügung und lässt seinen Sachverstand in die Arbeit des BWE-Gesamtvorstandes, der BWE-Geschäftsstelle und der weiteren Gliederungen des BWE einfließen. Der JB erarbeitet insbesondere unter Federführung der BWE-Geschäftsstelle Stellungnahmen zu Gesetzesnovellen, Verfahren der Clearingstelle oder der Bundesnetzagentur und erstellt Informations- und Hintergrundpapiere zu wichtigen Rechtsfragen.

§ 11 Datenschutz

Die Einladung zu den Beiratssitzungen und die Verwaltung der Daten wird von der BWE-Geschäftsstelle vorgenommen. Zur Koordination der Arbeit in den Arbeitskreisen/Arbeitsgruppen/Beiräten ist es erforderlich, dass die BWE-Geschäftsstelle personenbezogene Daten der Gremienmitglieder erhebt, speichert und nutzt. Im Zuge von Protokollen und Einladungen können Teilnehmerlisten erstellt und Namen und E-Mail-Adressen anderen Mitgliedern mitgeteilt werden. Eine Weitergabe dieser Listen an Personen außerhalb des zulässigen Empfängerkreises ist nicht gestattet. Notwendige Kontaktdaten der Mitglieder, Mitgliedsanwärter und Gäste werden dem Sprecherkreis und Leitern/Leiterinnen der Arbeitsgruppen zur Verfügung gestellt, sofern diese die Datenschutzverpflichtungserklärung des BWE unterzeichnet haben und die Kontaktdaten für ihre/seine Aufgaben benötigen. Weitergehende Datenschutzinformationen befinden sich auf der BWE-Webseite: <https://www.wind-energie.de/datenschutz>.

Beschlossen am 29.01.2021 auf der 83. Sitzung des Juristischen Beirates (Webex Meeting).